

Nr. 20 Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, Urteil vom 24. Dezember 2014 i. S. X. gegen Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Luzern – 6B_968/2014

Art. 94, 353 Abs. 1 lit. c StPO: Strafbefehl; Wiederherstellung der Frist zur Einsprache; Nichtigkeit versus Ungültigkeit.

Ein Strafbefehl ohne Sachverhalt ist nicht nichtig, sondern lediglich ungültig. Erhebt die beschuldigte Person keine gültige Einsprache, wird der Strafbefehl deshalb zum rechtskräftigen Urteil. (Regeste der Anmerkungsverfasserin)

Art. 94, art. 353 al. 1 let. c CPP: ordonnance pénale; restitution du délai d'opposition; nullité versus invalidité.

Une ordonnance pénale qui ne comporte aucun état de faits n'est pas nulle, mais seulement dépourvue de validité. Il s'ensuit qu'une telle ordonnance pénale est assimilée à un jugement entré en force si le prévenu ne forme pas valablement opposition. (Résumé de l'auteur du commentaire)

Artt. 94, 353 cpv. 1 lett. c CPP: decreto d'accusa – restituzione del termine per l'opposizione; nullità contro invalidità.

Un decreto d'accusa senza fattispecie pertinente non è nullo, bensì soltanto invalido. Se l'imputato non inoltra un'opposizione valida, il decreto d'accusa diviene pertanto sentenza passata in giudicato. (Regesto dell'autrice dell'annotazione)

Sachverhalt:

Die StA LU erliess am 14. Dezember 2012 gegen X. einen Strafbefehl des folgenden Inhalts:

«1. Sie haben sich schuldig gemacht: des Landfriedensbruchs, der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, der Sachbeschädigung, der Vermummung, begangen am 20.3.2012, ca. zwischen 22.30 Uhr und 23.07 Uhr, in Luzern, Bahnhof.

2. Sie werden in Anwendung von Art. 34, Art. 42 Abs. 1 und 4, Art. 49 Abs. 1, Art. 106 Abs. 1, Art. 144 Abs. 2, Art. 260 Abs. 1, Art. 285 Ziff. 2 Abs. 2 StGB, § 9a Abs. 1 UestG bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 30.00. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren (Art. 42 Abs. 1 und 44 StGB). Zusätzlich wird eine Busse von Fr. 1400.00 ausgesprochen. Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt 14 Tage (Art. 106 Abs. 2 StGB).

3. Sie haben die amtlichen Kosten zu tragen [...].»

X. erhob keine Einsprache und bezahlte am 15. Januar 2013 die Busse und die Kosten. X. ersuchte am 6. Mai 2014 die StA LU um Wiederherstellung der Frist zur Einreichung einer Einsprache gegen den Strafbefehl vom 14. Dezember 2012 und reichte zugleich eine Einsprache gegen den Strafbefehl ein. Die Staatsanwaltschaft wies am 7. Juli 2014 das Gesuch um Wiederherstellung der Frist ab. Das KGer LU wies am 17. September 2014 die Beschwerde von X. und die mit ihr gestellten Anträge ab.

X. erhebt Beschwerde in Strafsachen mit den Anträgen, in Gutheissung der Beschwerde den Beschluss des Kantonsgerichts aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zurückzuweisen. Das BGer weist die Beschwerde ab, soweit es darauf eintritt.

Aus den Erwägungen:

[...]

1.3. Gemäss Art. 354 Abs. 3 StPO wird der Strafbefehl ohne gültige Einsprache zum rechtskräftigen Urteil. Bei Säumnis kann gemäss Art. 94 StPO die Wiederherstellung verlangt werden, wenn die Partei eine Frist versäumt hat und ihr daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen würde; dabei hat sie glaubhaft zu machen, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft. Zu prüfen ist einzig die gesetzliche Voraussetzung, dass den Beschwerdeführer «an der Säumnis kein Verschulden trifft».

Der Beschwerdeführer war nach den vorinstanzlichen Feststellungen (Art. 105 Abs. 1 BGG) ohne Weiteres in der Lage, Einsprache zu erheben. Er verzichtete darauf. Nach der Rechtsprechung kann von einer unverschuldeten Fristversäumnis selbst in dem Fall keine Rede sein, dass dieser Entscheid von der durchaus nachvollziehbaren Einschätzung durch eine Rechtsschutzversicherung beeinflusst war (Urteil 6B_503/2013 vom 27. August 2013 E. 3.4 mit Hinweis auf Urteil 6B_622/2012 vom 1. November 2012 E. 1). Die Vorinstanz verweist zu Recht auf das Urteil 6B_125/2011 vom 7. Juli 2011 E. 1, wonach die Wiederherstellung nur bei klarer Schuldlosigkeit gewährt werden kann und jedes Verschulden einer Partei, ihres Vertreters oder beigezogener Hilfspersonen, so geringfügig es sein mag, die Wiederherstellung ausschliesst (differenzierend NIKLAUS OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Aufl. 2012, S. 465 ff.). Die Rechtsprechung ist darin begründet, dass die Rechtskraft eines strafrechtlichen Urteils nicht leicht durchbrochen werden darf. Bei der Versäumnis gesetzlicher Fristen sind strengere Anforderungen zu stellen (OBERHOLZER, a. a. O., S. 465, Rz. 1316).

Die versäumte Frist von Art. 354 Abs. 1 StPO lässt sich nicht gemäss Art. 94 Abs. 1 StPO wiederherstellen.

1.4. Der Beschwerdeführer bringt vor, die Vorinstanz habe die Nichtigkeit des Strafbefehls verneint, obwohl sie aufgrund der bekannten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Ungültigkeit von Strafbefehlen ohne ausreichende Sachverhaltsfeststellung hätte von Amtes wegen die Nichtigkeit feststellen müssen.

Die Vorinstanz hält fest, der Beschwerdeführer werfe gestützt auf das Urteil 6B_848/2013 vom 3. April 2014 die Frage auf, ob Ungültigkeit mit Nichtigkeit gleichzusetzen sei. In diesem Urteil sei das Bundesgericht von der Ungültigkeit eines Strafbefehls ausgegangen, der weder den zur Last gelegten Sachverhalt noch die Tatzeit enthielt. Dazu hält die Vorinstanz zutreffend fest, fehlerhafte amtliche Verfahrenshandlungen seien in der Regel nicht nichtig, sondern

anfechtbar (BGE 137 I 273 E. 3.1; 138 II 501 E. 3.1). Sie weist ferner zutreffend auf das Urteil 6B_744/2008 vom 23. Januar 2009 hin, wo das Bundesgericht in E. 1.3 ausführte, dass im Bereich des Strafrechts die Rechtssicherheit von besonderer Bedeutung ist und es nicht angehen könne, allenfalls noch nach Jahren ein unangefochten gebliebenes und in formelle Rechtskraft erwachsenes Strafurteil nichtig zu erklären. Die in der Rechtsprechung erwähnten Voraussetzungen müssen gegeben sein.

Der Strafbefehl wurde von der zuständigen Behörde erlassen. Er enthält die Schuldsprüche mit detaillierter Angabe der angewendeten Gesetzesvorschriften und die ausgefallte Strafe, die Kostenentscheidung und die Rechtsmittelbelehrung. Hingegen fehlt der «Sachverhalt, welcher der beschuldigten Person zur Last gelegt wird» (Art. 353 Abs. 1 lit. c StPO). Damit erweist sich der Strafbefehl vom 14. Dezember 2012 in diesem Punkt als «ungültig» (Art. 356 Abs. 5 StPO; vgl. Urteil 6B_848/2013 vom 3. April 2014 E. 1.4) und wäre im ordentlichen Verfahren aufzuheben. Diese Ungültigkeit wegen Verletzung von Inhaltsvorschriften des Strafbefehls gemäss Art. 353 Abs. 1 lit. c i. V. m. Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO führt indessen nicht zur Nichtigkeit. Diese Rechtsfolge kommt nur bei besonders schweren Rechtsverletzungen und damit nur in krassen Ausnahmefällen in Betracht (Urteil 6B_339/2012 vom 11. Oktober 2012 E. 1.2.1).

In diesem Zusammenhang weist die Vorinstanz darauf hin, dass der Beschwerdeführer vor Erlass des Strafbefehls im Rahmen der polizeilichen Einvernahme angehört und mit dem massgebenden Sachverhalt konfrontiert wurde. Er sei deshalb zweifellos informiert gewesen, dass sich die im Strafbefehl enthaltenen präzisen Angaben von Tatort und Tatzeit sowie die im Strafbefehl aufgelisteten Straftaten auf die Ausschreitungen der GC-Fans vom 20. März 2012 bezogen, bei denen im Bahnhof Luzern Gegenstände gegen Polizisten geworfen wurden und erheblicher Sachschaden entstand. Der Beschwerdeführer habe bestätigt, dass er die betreffende Person war. Er habe in voller Kenntnis aller Tatvorwürfe auf eine Einsprache verzichtet (Urteil S. 8 f.).

Eine Nichtigkeit des Strafbefehls lässt sich nicht annehmen.

1.5. Der Beschwerdeführer bringt zutreffend vor, die möglichst genaue Schilderung des Sachverhalts im Strafbefehl sei auch wegen des Prinzips «ne bis in idem» oder dem Verbot der doppelten Strafverfolgung (Art. 11 Abs. 1 StPO) notwendig (vgl. Urteil 6B_848/2013 vom 3. April 2014 E. 1.3.1).

Wie die Vorinstanz festhält, geht die Identität des Beschwerdeführers und der Straftaten aufgrund der Angaben zu Tatzeit, Tatort und Bezeichnung der Widerhandlungen eindeutig aus dem Strafbefehl hervor, so dass ihm keine erneute Strafverfolgung und Aburteilung droht (Urteil S. 8). Einer erneuten Strafverfolgung stünde das Prinzip des «ne bis in idem» entgegen, worauf sich der Beschwerdeführer



ohne Weiteres berufen könnte. Die Frage stellt sich hier nicht und ist als rein theoretische auch nicht weiter zu beurteilen.

[...]

Bemerkungen:

I. Einleitend ist festzuhalten, dass der vom Bundesgericht vorliegend verweigerten Fristwiederherstellung nach Art. 94 StPO (vgl. E. 1.3) beizupflichten ist, zumal eine klare Schuldlosigkeit des Beschwerdeführers an der Säumnis in casu nicht gegeben ist – was dieser auch gar nicht geltend gemacht hat. Nicht zu überzeugen vermag demgegenüber die Qualifikation des Strafbefehls der StA LU vom 14. Dezember 2012 als nicht nichtig, sondern als lediglich ungültig (vgl. hierzu E. 1.4).

II. Gemäss der vom Bundesgericht vertretenen Evidenztheorie ist ein fehlerhafter Entscheid ausschliesslich unter den drei kumulativen Voraussetzungen nichtig: Er muss erstens mit einem tiefgreifenden und wesentlichen Mangel, d. h. einem schwerwiegenden Mangel, behaftet sein. Zweitens muss dieser schwerwiegende Mangel offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar sein. Und drittens darf die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet werden (vgl. nur BGer, Urteil v. 11.10.2012, 6B_339/2012, E. 1.2.1; BGer, Urteil v. 23.1.2009, 6B_744/2008, E. 1.1).

Bereits die Prüfung der erstgenannten Voraussetzung führt das Bundesgericht im vorliegenden Entscheid zur Verneinung der Nichtigkeit: Zwar fehle im Strafbefehl der Sachverhalt, der der beschuldigten Person zur Last gelegt wird. Damit erweise sich der Strafbefehl aber lediglich als ungültig und nicht als nichtig (vgl. E. 1.4). Eine Begründung dafür, dass der dem Strafbefehl inhärente Mangel des fehlenden Sachverhalts nicht tiefgreifend und nicht wesentlich – mithin nicht schwerwiegend – sei, sucht man in den Erwägungen jedoch vergeblich.

Als Mängel im Sinne der oben erstgenannten Voraussetzung fallen nebst schwerwiegenden Verfahrensfehlern und der (sachlichen und funktionellen) Unzuständigkeit der verfügenden Behörde zudem gewisse inhaltliche Fehler sowie schwerwiegende Form- und Eröffnungsfehler in Betracht (vgl. nur HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St.Gallen 2016, N 1103 ff.; SALADIN, Die sogenannte Nichtigkeit von Verfügungen, in: HALLER/KÖLZ/MÜLLER/THÜRER [Hrsg.], Festschrift für Ulrich Häfelin zum 65. Geburtstag, Zürich 1989, 544 ff.).

Als Beispiele von Formfehlern, welche grundsätzlich zur Nichtigkeit führen, werden in der Lehre (vgl. nur HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, § 15 N 1121 ff.) die trotz entsprechenden Gebots fehlende Schriftlichkeit, die fehlende Nennung der Adressaten, der fehlende Hinweis auf die erlassende Behörde sowie erstaunlicherweise sogar die fehlende Unterschrift genannt (vgl. zur Nichtigkeit bei fehlender Unterschrift BGE 97 IV 205, 208; a.A. BGE 131 IV 483,

E. 2.3) – nicht hingegen die fehlende Rechtsmittelbelehrung (vgl. hierzu BGer, Urteil v. 29.8.2011, 1C_270/2011) und auch nicht die fehlende Begründung. Der Fall eines fehlenden Sachverhalts wird in der einschlägigen Literatur bezüglich der Nichtigkeit von Verfügungen soweit ersichtlich nicht explizit thematisiert. Dies mag seinen Grund darin haben, dass bei Verfügungen die Darstellung des zugrunde liegenden Sachverhalts oft gar nicht vorgesehen ist. Bei Strafbefehlen ist dies aber der Fall: Art. 353 Abs. 1 lit. c StPO verlangt, dass der Strafbefehl den Sachverhalt enthält, welcher der beschuldigten Person zur Last gelegt wird.

Der Strafbefehl im hier referierten Fall enthält lediglich Sachverhaltsangaben betreffend Datum, Zeit und Ort. Bezüglich der vorgeworfenen Taten, der Art der Tatausführung und deren Folgen fehlen sie gänzlich – und zwar obwohl Art. 353 Abs. 1 lit. c StPO den Sachverhalt wie erwähnt als obligaten Inhalt des Strafbefehls vorschreibt. Weil der ausgewiesene Mangel des fehlenden Sachverhalts gegen die gesetzlich vorgeschriebene Form von Art. 353 Abs. 1 lit. c StPO verstösst, handelt es sich um einen sogenannten Formfehler. Der Mangel beschlägt zwar nur einen Teil der Verfügung, jedoch einen äusserst zentralen. Dies verdeutlicht der Umstand, dass der betreffende Formfehler eine durchaus eingreifende materielle Wirkung zeitigt: Dem Strafbefehl kann aufgrund der fehlenden Sachverhaltsangaben nicht entnommen werden, ob die Voraussetzungen für eine Verurteilung gegeben sind oder nicht. Der Strafbefehl ist mit anderen Worten inhaltlich gar nicht überprüfbar.

Ein Strafbefehl hat sowohl Anklage- wie auch Urteilsfunktion (vgl. THOMMEN, Kurzer Prozess – fairer Prozess?, Bern 2013, 90). Er ersetzt die Anklage und wird ohne gültige Einsprache automatisch zum rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO). Daraus ergibt sich, dass die Umschreibung des Sachverhalts und der dadurch erfüllten Straftatbestände im Strafbefehl Anklagequalität aufweisen muss (THOMMEN, 90). Gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO ist es erforderlich, dass die Anklageschrift eine möglichst kurze, aber genaue Bezeichnung derjenigen Sachverhaltselemente enthält, die für eine Subsumtion der anwendbaren Straftatbestände erforderlich sind (vgl. hierzu HEIMGARTNER/NIGGLI, in: NIGGLI/HEER/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], BSK StPO, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 325 N 19 ff.). Bezüglich der Umschreibungsdichte ist massgebend, dass der Beschuldigte – bei objektiver Betrachtung – im Ergebnis über alle wesentlichen, relevanten Anklagevorhalte hinreichend genau informiert wird (HEIMGARTNER/NIGGLI, BSK StPO, Art. 325 N 25).

Diese Voraussetzungen sind mit den im vorliegenden Strafbefehl enthaltenen Sachverhaltsangaben («begangen am 20.3.2012, ca. zwischen 22.30 Uhr und 23.07 Uhr, in Luzern, Bahnhof») nicht erfüllt. Gestützt auf Art. 329 Abs. 2 StPO hätte das Gericht eine Anklage mit ebensolchen Sachverhaltsangaben aufgrund einer Verletzung des

Anklagegrundsatzes (Art. 9 Abs. 1 StPO) zur Ergänzung an die Staatsanwaltschaft zurückweisen müssen. Ein Urteil hätte auf der Grundlage einer derart mangelhaften «Anklageschrift» nicht ergehen können. Infolge der genannten Umstände (Formfehler bezüglich eines essenziellen Teils des Strafbefehls, Verletzung des Anklagegrundsatzes und damit einhergehende gänzlich fehlende Überprüfungsmöglichkeit des Inhalts) ist der vorliegende Form-, Verfahrens- und Inhaltsmangel – entgegen der Ansicht des Bundesgerichts – als tiefgreifend und wesentlich und damit als schwerwiegend zu qualifizieren.

III. Nach der Verneinung der ersten Voraussetzung der Evidenztheorie ist das Bundesgericht wie erwähnt nicht mehr zur Prüfung der beiden weiteren Voraussetzungen gekommen. Bezüglich der Offensichtlichkeit respektive der leichten Erkennbarkeit des Mangels erübrigen sich umfangreiche Ausführungen ohnehin, da dieses Erfordernis ganz klar gegeben ist: Der Mangel des fehlenden Sachverhalts ist zumindest leicht erkennbar, wenn nicht sogar als offensichtlich zu klassifizieren, ergibt er sich doch direkt aus dem Strafbefehl selbst und nicht etwa bloss aus den Verfahrensakten (vgl. zu dieser Thematik BGer, Urteil v. 23. 1. 2009, 6B_744/2008, E. 1.3).

IV. Die dritte Voraussetzung der Evidenztheorie lautet dahin gehend, dass durch die Annahme der Nichtigkeit die Rechtssicherheit nicht ernsthaft gefährden darf. Nicht von der Hand zu weisen ist, dass durch die Annahme der Nichtigkeit einer bereits rechtskräftigen Verfügung die Rechtssicherheit für gewöhnlich gefährdet wird. Um der Rechtssicherheit willen nimmt der Staat deshalb die Geltung fehlerhafter Akte in Kauf (SALADIN, 543). Freilich dient der Rechtssicherheit aber letztendlich nicht, was grundfalsch ist (SALADIN, 548). Deshalb ist bei der Prüfung der dritten Voraussetzung der Evidenztheorie eine Abwägung zwischen dem Interesse an der Rechtssicherheit und dem Interesse an der richtigen Rechtsanwendung vorzunehmen (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, N 1098). Es bedarf demnach einer wertenden Abwägung der in concreto im Spiel befindlichen Interessen (SALADIN, 546). Ausschlaggebend ist dabei unter anderem, ob der Beschwerdeführer durch den erlassenen Strafbefehl tatsächlich benachteiligt worden ist (vgl. hierzu WIEDERKEHR, in: WIEDERKEHR/RICHLI, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Bern 2012, N 2634).

Insoweit ist in casu zunächst zu beachten, dass mit der ausgefallten Geldstrafe von 180 Tagessätzen die «Bagatellfallgrenze» von Art. 132 Abs. 3 StPO um ganze 60 Tagessätze überschritten und zudem das bei Strafbefehlen absolut zulässige Höchstmass an Tagessätzen (vgl. Art. 352 Abs. 1 lit. b StPO) vollumfänglich ausgeschöpft wurde.

Dass der zur Zeit der Einsprachefrist nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführer erst circa 1.5 Jahre nach dem Erlass des Strafbefehls – dann anwaltlich vertreten – Einsprache erhob, deutet weiter unmissverständlich darauf hin,

dass er den sich aus dem Strafbefehl ergebenden rechtlichen Schwierigkeiten nicht gewachsen war. Deshalb und weil die «Bagatellfallgrenze» von Art. 132 Abs. 3 StPO überschritten wurde, wäre schon während des Verfahrens durch die Verfahrensleitung zu überprüfen gewesen, ob diese gestützt auf Art. 132 Abs. 2 StPO zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person eine amtliche Verteidigung anzuordnen gehabt hätte bzw. ob allenfalls sogar ein Fall notwendiger Verteidigung nach Art. 130 lit. c StPO vorlag. Diesbezügliche Abklärungen durch die Verfahrensleitung, d. h. durch die Staatsanwaltschaft, sind im vorliegenden Fall jedoch unterblieben – aller Wahrscheinlichkeit nach nur schon deshalb, weil keine staatsanwaltschaftliche, sondern nur eine polizeiliche Einvernahme des Beschwerdeführers stattgefunden hat.

Schliesslich ist auf den Umstand hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer kein Geständnis abgelegt hat. Die Legitimation zum Erlass des Strafbefehls konnte deshalb nur auf die in Art. 352 Abs. 1 StPO alternativ genannte Voraussetzung des anderweitig ausreichend geklärten Sachverhalts abgestützt werden. Gerade dieser fehlt jedoch im ausgestellten Strafbefehl weitgehend. Dies hat zur Folge, dass nicht einmal die Voraussetzungen von Art. 352 Abs. 1 StPO zum Erlass des vorliegenden Strafbefehls einer Überprüfung zugänglich sind.

Aus den genannten Faktoren (kein Bagatellfall, fehlende Abklärungen betreffend amtlicher bzw. notwendiger Verteidigung, kein Geständnis des Beschwerdeführers sowie fehlende Überprüfungsmöglichkeit der Gültigkeitsvoraussetzungen des Strafbefehlsverfahrens und der Tatbestandsvoraussetzungen) ergibt sich, dass in casu das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung und damit das Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit des Strafbefehls sehr gross ist: Es ist nicht auszuschliessen, dass das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer mangels Beweisen hätte eingestellt werden müssen. Der Beschwerdeführer ist deshalb durch den mit einem gravierenden Mangel behafteten Strafbefehl tatsächlich benachteiligt worden.

Neben der zur Wahrung der Rechtssicherheit grundsätzlich in Acht zu nehmenden grossen Zurückhaltung bei der Annahme der Nichtigkeit, spricht im vorliegenden Fall tendenziell gegen diese, dass sie der Beschwerdeführer wie erwähnt erst rund 1.5 Jahre nach dem Erlass des Strafbefehls geltend machte. Aus diesem Zeitablauf allein kann jedoch kaum zwingend auf einen Verstoß des Beschwerdeführers gegen Treu und Glauben geschlossen werden. Vielmehr ist in diesem Zusammenhang der Umstand zu berücksichtigen, dass der Aufnahme eines erneuten Verfahrens gegen X. bei Annahme der Nichtigkeit nichts im Wege steht. So sind die am 20. 3. 2012 mutmasslich begangenen Taten – abgesehen von der Vermummung (§ 9a Abs. 1 UestG/LU i. V. m. § 1 UestG/LU i. V. m. Art. 109 StGB) – bis dato nicht verjährt und würde ein erneutes Verfahren überdies den Grundsatz «ne bis in idem» nicht verletzen.



Das Argument des generellen Interesses an der Rechtssicherheit und folglich am Bestand des seit Dezember 2014 rechtskräftigen Strafbefehls wird damit auch durch den Umstand relativiert, dass bei Annahme der Nichtigkeit des Strafbefehls der Durchführung eines neuen Strafverfahrens und bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen auch dem Erlass eines neuen – fehlerfreien – Strafbefehls nichts im Wege stünde. Letztendlich wird deshalb durch die Feststellung der Nichtigkeit des Strafbefehls die Rechtssicherheit nicht ernsthaft gefährdet.

V. Schwer nachzuvollziehen ist, weshalb das Bundesgericht in casu einen derart strengen Massstab anlegt und den vorliegenden Mangel offenbar nicht einmal als tiefgründig und wesentlich einstuft. Es ist nicht auszuschliessen, dass hierbei der Umstand eine Rolle spielt, dass es bis zum Erlass des Urteils des Bundesgerichts vom 3. 4. 2014, 6B_848/2013 der üblichen Praxis im Kanton Luzern entsprach, den Sachverhalt erst bei der Überweisung an das erstinstanzliche Gericht schriftlich festzuhalten. Dieser über Jahre hinweg bestehende, generelle Missstand im Kanton Luzern darf sich jedoch nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers auswirken.

Dr. iur. Sonja Pflaum

